

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Marktplätze anlässlich der Märkte der Kreisstadt St. Wendel vom 27.07.1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2001

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), des § 71 Gew.O. in der derzeitigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städt. Marktplätze aus Anlaß der Märkte (Wochenmärkte, Jahrmärkte, Kirmessen) werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind Nettogebühren; hierauf wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- (2) Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr (Wochenmarkt, Jahrmarkt) oder für die Dauer der Marktveranstaltung (Kirmes) festgesetzt.
- (2) Die als Berechnungsgrundlage maßgebende Meterzahl ergibt sich
 - a) bei rechteckigen Geschäften aus der längsten Seite

- b) bei quadratischen Geschäften aus der Größe einer Seite
- c) bei Rundgeschäften aus dem Durchmesser der benutzten Bodenfläche.

(3) Jeder angefangene Meter ist voll anzurechnen.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Erheben der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

(2) Die Gebühr ist sofort fällig. Sie ist an die mit der Gebührenerhebung beauftragten städtischen Bediensteten gegen Gebührenquittung zu entrichten. Die Gebührenquittungen sind aufzubewahren und den Beauftragten der Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit (Befreiung i.S. des § 4, Abs. 3 KAG) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 52 - 55 der Abgabenordnung (AO 1977) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 613 ff). (Die Gemeinnützigkeit muß durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes belegt werden.)

(4) Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 (3) KAG abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre oder nicht in öffentlichem Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Ausschluß von Gebührenermäßigung und Rückerstattung

Wird ein dem Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem ganz oder teilweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

§ 7 § 7 Rechtsmittel

(1) Gegen die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats, von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, der Widerspruch zu, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel - Ortpolizeibehörde - einzulegen ist. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisrechtsausschuß - in St. Wendel eingelegt wird.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Anlage I

I. Wochen- und Jahresmärkte:

An Wochen- und Jahresmärkten wird für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze folgende Tagesgebühr berechnet:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Wochenmärkten:
Bei Verkaufsstellen je lfd. Meter
der benutzten Bodenfläche | 2,-- EUR |
| 2. bei Jahrmärkten:
a) bei Verkaufsstellen je lfd. Meter
der benutzten Bodenfläche | 4,-- EUR |
| b) bei Verkauf von landwirtschaftlichen
Geräten je lfd. Meter | 2,--EUR |

II. Kirmessen:

- 1) Für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Standplätze auf dem Kirmesplatz der Kernstadt St. Wendel wird für die Dauer der Veranstaltung folgende Gebühr berechnet:

A) Fahrgeschäfte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Bahnen mit rechteckigem Grundriß
(Autoskooter usw.) je lfd. Meter | 13,-- EUR |
| 2. für Rundbahnen:
a) Liftbetriebe (z.b. Twister, Preß
luftflieger, Kettenkarussell, etc.)
je lfd. Meter | 13,-- EUR |

b) Bodenbetriebe (Karussell etc.) je lfd. Meter	8,-- EUR
3. Schiffschaukeln je lfd. Meter	5,-- EUR

B) Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige Lustbarkeiten:

1. Schau- und Attraktionsgeschäfte je lfd. Meter	6,-- EUR
2. Musikhallen, Puppen- und Marionetten spiele je lfd. Meter	6,-- EUR
3. Sport- und Schießhallen je lfd. Meter	6,-- EUR
4. Ausspielapparate (Warenspielgeräte) je lfd. Meter	6,-- EUR

C) Verkaufsgeschäfte:

1. Imbiß-, Eis- und Rostwurststände	
a) Eckplätze je lfd. Meter	10,-- EUR
b) sonstige Plätze je lfd. Meter	6,-- EUR
2. Zeltbetrieb mit Ausschank je lfd. Meter	6,-- EUR
3. Lebensmittel- und Süßwarenstände je lfd. Meter	5,-- EUR
4. Spielwarenstände je lfd. Meter	5,-- EUR
5. Schmuck- und Kurzwarenstände je lfd. Meter	5,-- EUR
6. Ton-, Gips- und Keramikwarenstände je lfd. Meter	5,-- EUR

2) Bei Veranstaltungen in den übrigen Stadtteilen sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu erheben, die sich aus den vorstehend festgesetzten Gebührensätzen ergeben.

<u>Stadtteil</u>	<u>% - Satz</u>
1. St. Wendel	100 %
2. St. Anna	50 %
3. Bliesen	70 %
4. Bubach	-

5. Dörrenbach	-
6. Hoof	25 %
7. Leitersweiler	-
8. Marth	-
9. Niederkirchen	25 %
10. Niederlinxweiler	50 %
11. Oberlinxweiler	-
12. Osterbrücken	-
13. Remmesweiler	-
14. Saal	-
15. Urweiler	-
16. Werschweiler	-
17. Winterbach	50 %

Die errechneten Gebühren sind auf volle EUR aufzurunden.

Hinweis
Inkrafttreten: 01.01.2002